

Landratsamt Unterallgäu · Postfach 1362 · 87713 Mindelheim

Immissionsschutz

per Postzustellungsurkunde
Aviretta GmbH
Herrn Geschäftsführer
Dr. Carl Pawlowsky
Fabrikstr. 4
86833 Ettringen

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2
Bearbeiter/in Herr Scholz
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 313
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (08261) 995-361
Telefax (08261) 995-10 361
E-Mail thomas.scholz
@lra.unterallgaeu.de

Datum 19.07.2023

Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier durch die Firma Aviretta GmbH in Ettringen;
Anpassung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten an die TA Luft 2021

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die Auflage 3.3.1.3.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2015, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, wird wie folgt neu gefasst:

Emissionsbegrenzungen (PM 4):

An den Emissionsquellen der Papiermaschine dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

Haubenabluft-Ventilator 1:

- Organische Stoffe (Gesamt-C): 50 mg/Nm³
- Formaldehyd: 5 mg/Nm³



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (08261) 995-0
Telefax (08261) 995-333
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse Schwaben-Bodensee
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

An den anderen gefassten Emissionsquellen der Papiermaschine sind geringere Emissionen zu erwarten. Messungen an diesen Quellen sind durchzuführen, wenn am Haubenabluft-Ventilator 1 die festgesetzten Emissionswerte überschritten werden. Für die anderen Emissionsquellen gelten die gleichen Grenzwerte wie für den Haubenabluft-Ventilator 1.

Die Konzentrationen beziehen sich auf trockenes Abgas bei 273,15 K und 101,3 kPa.

2. Die Auflagen unter Nr. 3.3.2 der Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2015, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, gelten auch für die unter Nr. 1 dieses Bescheides neu gefasste Nr. 3.3.1.3.2 der Genehmigung vom 08.06.2015.
3. Die Firma Aviretta GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 210,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 2,76 €.

Gründe:

I.

Der Firma Aviretta GmbH wurde mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2015, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier (Papiermaschine 4 - PM 4) nach § 16 BImSchG erteilt. Beim Betrieb der PM 4 sind die Pflichten nach § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu erfüllen, welche unter anderem die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, umfassen. Den Stand der Technik hinsichtlich der Luftreinhaltung konkretisiert die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft).

Am 01.12.2021 ist die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18.08.2021 (TA Luft 2021) in Kraft getreten, die Emissionsbegrenzungen für die Abluft von Papiermaschinen beinhaltet, welche von den bisher in Auflage 3.3.1.3.2 der Genehmigung vom 08.06.2015 für den Betrieb der PM 4 festgesetzten Emissionsbegrenzungen abweichen. Als normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gelten die Maßgaben der TA Luft 2021 nicht direkt, sondern sind konkret gegenüber der Anlagenbetreiberin festzusetzen.

Die Firma Aviretta GmbH wurde mit Schreiben vom 05.06.2023, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, vor Erlass dieser Anordnung angehört. Die Anlagenbetreiberin hat sich mit Mail vom 03.07.2023 geäußert.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig.

2. Anordnung

Die Festsetzungen unter Nrn. 1 und 2 des Tenors dieses Bescheides konnten nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG erfolgen. Nach dieser Rechtsvorschrift können die zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Die Firma Aviretta GmbH betreibt am Standort Ettringen eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Papier (§ 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - i.V.m. Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Die PM 4 wurde zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.06.2015, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Firma hat die Anlage so zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Den Stand der Technik in der Luftreinhaltung beim Betrieb von Papiermaschinen bestimmt seit deren Inkrafttreten am 01.12.2021 die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18.08.2021 (TA Luft 2021). Nach Nr. 5.2.5 der TA Luft 2021 dürfen organische Stoffe als Gesamt-C die Massenkonzentration von 50 mg/m³ in der Abluft nicht überschreiten. Die Emissionen an Formaldehyd in der Abluft dürfen 5 mg/m³ nicht überschreiten (Nr. 5.4.6.2 der TA Luft 2021).

Da die Festsetzungen in Auflage 3.3.1.3.2 der Genehmigung vom 08.06.2015 auf der TA Luft 2002 beruhen, war die Auflage an den durch die TA Luft 2021 aktualisierten Stand der Technik der Luftreinhaltung anzupassen.

Den mit Mail der Firma Aviretta GmbH vom 03.07.2023 vorgebrachten Anliegen, die Auflage 3.3.1.3.2 der Genehmigung vom 08.06.2015 bezüglich organischer Stoffe in ihrer bisherigen Fassung beizubehalten und von den wiederkehrenden Messungen der Formaldehyd-Konzentrationen in der Abluft abzusehen, konnte nicht entsprochen werden.

Die Festsetzung eines Gesamt-C-Grenzwertes entspricht den Vorgaben der TA Luft 2021, da nach Ziffer 5.1.1 Abs. 2 dieser Verwaltungsvorschrift die Ziffern der Nummer 5.2 für alle Anlagen gelten. Die bisherige Festsetzung in Auflage 3.3.1.3.2, wonach die Anlagenbetreiberin wählen kann ob sie die Massenkonzentration oder den Massenstrom einhält, widerspricht den Vorgaben der TA Luft 2021. Nach Ziffer 5.1.2 Abs. 2 ist bei Überschreitung des Massenstroms, dies trifft bei der PM 4 zu, ausschließlich die Massenkonzentration als Grenzwert festzusetzen.

Die in Auflage 3.3.2.1 der Genehmigung vom 08.06.2015 festgesetzten wiederkehrenden Messungen sind aus fachlicher Sicht zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch für den mit diesem Bescheid neu festgesetzten Luftschadstoff Formaldehyd erforderlich (vgl. auch Ziffer 5.3.2.1 letzter Absatz der TA Luft 2021). Der durch eine freiwillige Messung der Anlagenbetreiberin ermittelte niedrige Emissionswert für Formaldehyd ist kein Grund darauf zu verzichten. Die Forderung der wiederkehrenden Formaldehydmessung beruht dabei nicht nur auf den Zuschlagstoffen, welche dem produzierten Papier zugesetzt werden, sondern auch auf der technischen Art der Papiertrocknung bei der PM 4.

Die mit dieser Anordnung getroffenen Festsetzungen beruhen fachlich auf dem Bericht des Umweltschutzingenieurs des Landratsamtes Unterallgäu vom 30.05.2023 über die am 21.03.2023 durchgeführte Anlagenüberwachung und auf dessen Mail vom 13.07.2023.

Die Anordnung ist verhältnismäßig (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BImSchG und Art. 40 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

Die Festsetzungen dieses Bescheides sind geeignet, die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch zukünftig zu gewährleisten. Die Anordnung ist erforderlich, weil sie der rechtlichen Umsetzung des in den Regelungen der TA Luft 2021 festgelegten Standes der Technik für den Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Papier dient.

Die Anordnung ist auch angemessen. Die Anlagenbetreiberin wird durch die Verpflichtungen nicht mehr als erforderlich belastet. Das Bedürfnis der Allgemeinheit zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe mittels der Konkretisierung des in der TA Luft 2021 bundesweit festgelegten Standes der Technik überwiegt das wirtschaftliche Interesse der Anlagenbetreiberin am bisherigen, weniger Kosten verursachenden Weiterbetrieb der Anlage.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Anordnung unterliegt einem Gebührenrahmen von 150,00 € bis 15.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten erscheint eine Gebühr in Höhe von insgesamt 210,00 € angemessen.

Die Auslagen sind für die Postzustellung angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Thomas Scholz
Sachgebietsleiter

Anlagen
1 Kostenrechnung mit Überweisungsschein